

anderes noch geschrieben stand. Nun also in der Petersberger Originalhs. standen hinter dem J. 1208 verschiedene Dinge, namentlich über Saladins Siege im J. 1187. Natürlich kann also die Chronik ursprünglich nur bis zum J. 1208 gereicht haben, denn kein Chronist trägt Dinge, die er mittheilen will, um 20 Jahre später, als sie geschehen sind, in sein Werk ein. Und nichts ist sicherer, ich war blind, als ich das früher nicht sah. Mit dem J. 1209 beginnt ja die Benutzung der *Historiae Reinhardsbr.* in der *Cron. S. Petri*¹, deren Abschnitt von 1209—1215/7 fast nur ein Auszug aus jenen ist. Dieses Werk begann aber spätestens 1187. Finden wir nun in der *Cron. S. Petri* bis 1208 keine Benutzung desselben, so ist ja klar, dass diese bis 1208 vollendet vorlag, als die *Hist. Reinhardsbr.* im St. Peterskloster bekannt wurden, dass erst ein Fortsetzer sich deren zur Fortführung des Werkes bediente.

Und in der That zeigt sich, dass der Verfasser den Ereignissen, welche in den letzten Jahren der Chronik erzählt sind, durchaus gleichzeitig lebte. Das lässt schon die Art der Erzählung von der Ermordung Philipps erkennen. Erschüttert bricht der Erzähler in Klagen aus über das '*scelus a Teutonicis seculis inauditum*'. Er erzählt dann, dass mit dem Tode Philipps auch der langjährige Streit über das Mainzer Erzbisthum entschieden wurde, dass Siegfried von Eppstein, '*ut est vir probabilis religionis*'², es definitiv erhielt. Er berichtet weiter, dass Reichsfürsten in Arnstadt³ sich versammelten, um zu berathen, was nach des Königs Tode zu thun sei. Er sagt da: '*quo quali scrupulo illuc quidam convenissent, testis est consciencia ipsorum. Deo tamen reprobante cogitationes*

1) N. A. XX, 571 ff. 2) Siegfried II. starb 1230. 3) Die vollständige Gleichzeitigkeit der Nachricht hindert mich, den gewiss guten und schwer wiegenden Gründen Fickers, *Reg. Imp. V*, 77, n. 240^c beizustimmen, dass hier Arnstadt mit Halberstadt verwechselt sei. Unmöglich konnte der Chronist das Erfurt so nahe Arnstadt mit Halberstadt verwechseln. Und an eine Verderbnis des Ortsnamens im Texte kann ich noch weniger glauben, obgleich die Stelle durch Zufall nur in der Göttinger Hs. erhalten ist, denn so schwere Wortverderbnisse, wie es hier vorausgesetzt werden müsste, kommen in dieser Hs. überhaupt nicht vor. Ich muss Winkelmann, *Otto IV. S. 113*, N. 1 zustimmen, obwohl dieser *Reg. Imp. V*, 1592, n. 10706^a jetzt selbst Fickers Meinung angenommen zu haben scheint. Für seine frühere Meinung spricht besonders, dass der Reinhardsbrunner (Wegele *S. 118*) ausdrücklich die '*secreta conciliabula*' der Fürsten erwähnt, auf welchen über die Königswahl vor der eigentlichen Wahl verhandelt wurde.